

# **BVGer D-805/2018 vom 16. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-805\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-805_2018)

FR: TAF D-805/2018 du 16 mai 2018

IT: TAF D-805/2018 del 16 maggio 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Gemäss Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Gesuch materiell zu prüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach -

sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Blieb die abzuändernde Verfügung unangefochten oder wurde ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen, aber erst nach Erlass eines materiellen Beschwerdeentscheids entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG; vgl. hierzu auch BVGE 2013/22 E. 13), beim SEM vorzulegen, welches diese im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen hat (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3). Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der (qualifizierten) Wiedererwägung wird demnach wie bei der Revision die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids im Hinblick darauf angefochten, dass die Rechtskraft beseitigt und über die Sache neu entschieden werden kann.

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Verfahren werden Beweismittel vorgelegt, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen, aber erst nach Erlass des materiellen Beschwerdeentscheids des Bundesverwaltungsgerichts D-5951/2016 vom 22. August 2017 entstanden und daher einem Revisionsverfahren nicht zugänglich sind. Diese Beweismittel sind daher im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen. Das Wiedererwägungsgesuch ist gemäss Art. 111b AsylG innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen, wobei es sich beim geltend gemachten Beweismittel um ein "entscheidendes Beweismittel" handeln muss. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn das neu angerufene Beweismittel zu einem anderen Entscheid hätte führen können.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden begründen das Wiedererwägungsgesuch damit, dass sie neue Beweismittel hätten, die die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen belegen würden. Vor diesem Hintergrund seien die Asylgründe und eventualiter die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs neu zu würdigen.

#### **E. 5.3**

Vorliegend ist das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 9. Januar 2018, welches es teilweise als qualifiziertes und teilweise als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegennahm, nicht eingetreten (vgl. für die Begründung Sachverhalt Bst. F).

#### **E. 5.4.1**

Entgegen der Argumentation der Vorinstanz beschränken sich die Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht auf eine appellatorische Kritik und blosser Wiederholung ihrer bisherigen Aussagen. Vielmehr bringen sie vor, mit dem Erhalt von (neuen erheblichen) Beweismitteln (insbesondere dem E-Mail-Verkehr mit der Swiss vom 24. Januar 2018) den vorgebrachten Reiseweg und die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen neu belegen zu können. Die Vorinstanz hält diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung vom 1. Februar 2018 fest, dass der E-Mail-Verkehr mit der Swiss, mit welchem der Reiseweg der Beschwerdeführenden belegt werde, verspätet eingereicht worden sei. Dem ist jedoch in Übereinstimmung mit der Argumentation der Beschwerdeführenden entgegenzuhalten, dass erstmals mit der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 2016 in Erwägung gezogen wurde, dass der Reiseweg der Beschwerdeführenden unglaublich sein könnte und somit Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation zulassen würde. Da die Beschwerdeführenden bereits anlässlich der Befragung vom 26. Mai 2016 ihre original Boarding-Karten, ihre Belege zur Gepäckidentifizierung und ihre Gepäckscheine zu den Akten gereicht hatten, mussten sie nicht damit rechnen, dass ihnen ihr Reiseweg nicht geglaubt werde. Um ihre Vorbringen nach dieser Zwischenverfügung im ordentlichen Beschwerdeverfahren weiter zu belegen, reichten die Beschwerdeführenden mit ihrer Replik Kopien ihrer elektronischen Flugtickets ein. Zudem wurden weitere Auskünfte zum Reiseweg offeriert. Ohne weitere Belege einzufordern, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Urteil D-5951/2016 vom 22. August 2017 unter anderem mit der Begründung ab, dass das Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien ohne Passkontrolle in die Schweiz eingereist, schlicht unmöglich sei. Dies lasse praxisgemäss Rückschlüsse auf die fehlende Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden zu.

#### **E. 5.4.2**

Mit dem eingereichten E-Mail-Verkehr mit der Swiss wird nun belegt, dass die Beschwerdeführenden mit dem von ihnen angegebenen Flug gereist und somit auf der angegebenen Reiseroute in die Schweiz eingereist sind. Des Weiteren spricht dieser dafür, dass in Genf tatsächlich keine Passkontrolle durchgeführt worden sein könnte, da der Flug innerhalb des Schengenraums stattgefunden habe. Die vorgelegten neuen Beweismittel sind somit durchaus geeignet, die bisherigen Reisewegschilderungen als zutreffend zu belegen. Den Beschwerdeführenden ist zudem (wie in vorstehender Erwägung ausgeführt) kein dahingehender Vorhalt zu machen, sie hätten schon früher weitergehende Belege zum Reiseweg beibringen müssen. Da das entscheidende Schreiben vom 24. Januar 2018 datiert, ist auch die dreissigtägige Frist von Art. 111b Abs. 1 AsylG mit der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs am 29. Januar 2018 gewahrt.

#### **E. 5.5**

Demnach sind die Voraussetzungen, damit auf ein Wiedererwägungsgesuch materiell eingetreten werden muss, erfüllt und es ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf das Gesuch vom 29. Januar 2018 eingetreten ist. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dieses materiell zu behandeln. Dabei wird sie zu prüfen haben (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG), ob die Vorbringen der Beschwerdeführenden durch die neu eingereichten Beweismittel überwiegend glaubhaft gemacht wurden, wobei zu berücksichtigen sein wird, dass die Beschwerdeführenden ausführen, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des

Beschwerdeführers 1 werde - zusätzlich zum E-Mail-Verkehr - auch durch den Arztbericht des Professors und langjährigen Spezialarztes für Psychiatrie und Psychotherapie J. \_\_\_\_\_ vom 5. Februar 2018 unterstrichen. Die Glaubhaftigkeitsprüfung wird somit vor dem Hintergrund des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers vorzunehmen sein. Namentlich wird zu prüfen sein, ob sich Unsicherheiten und gewisse kleinere Ungereimtheiten anlässlich der Anhörung durch die ärztlich bestätigte Diagnose erklären lassen, konnte doch der Beschwerdeführer 1 in weiten Teilen in freier Schilderung seine Vorbringen sehr detailliert, chronologisch konsistent und mit diversen Realkennzeichen schildern. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Beschwerdeführenden tatsächlich Opfer von behördlichen Massnahmen beziehungsweise von mit den Behörden verbundenen Drittpersonen geworden sein dürften, wird im Weiteren die flüchtlingsrechtliche Relevanz der Vorbringen und gegebenenfalls das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG [SR 142.20]) zu prüfen sein.

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid vom 1. Februar 2018 gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Februar 2018 ist aufzuheben.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), weshalb der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

### **E. 7.2**

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1'100.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festgelegt. Der Antrag auf Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes wird somit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.